

unterstellte Vollbeschäftigung

Geburtsdatum Jan 77
 Regelaltersgrenze mit Ablauf des Schuljahres der
 Vollendung des 66. Lebensjahres **31.07.2043**

Berechnung des Ruhegehalts

1. ruhegehaltfähige Dienstbezüge					
1.1	Grundgehalt	Besoldungsgruppe	A 13	Betrag	5.366,65 Euro
		Endstufe			
1.2	Familienzuschlag	Stufe	1	Betrag	138,18 Euro
			verheiratet		
1.3 Summe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge					5.504,83 Euro

2. ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Nr.	Tätigkeit	§§	vom	bis	Anteil Vollzeit/Teil- zeit in Prozent	ruhegehalt- fähige Jahre	ruhegehalt- fähigeTage
1	Studium (vorgeschrieben, max 3 Jahre)	12	01.10.1996	22.06.2001		3	
2	Referendariat im Umfang wie vorgeschrieben	12	01.08.2001	31.07.2003		2	
3	Lehrer im Angestelltenverhältnis begrenzt auf max 5 Jahre	10	01.08.2003	31.03.2007	100	0	0
4	Elternzeit - Beurlaubung ohne Dienstbezüge	---	01.04.2007	31.07.2008		0	0
5	Lehrer im Angestelltenverhältnis begrenzt auf max 5 Jahre	10	01.08.2008	31.12.2018	100	5	
6	Beamtenverhältnis	7	01.01.2019	31.07.2043	100	24	212
Summe Jahre/Tage						34	212
Summe der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten						34,58	Jahre

3. Berechnung des Ruhegehaltssatzes

3.1	Summe der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (Nr. 2)	x	1,79375	Prozent	
	34,58 Jahre				
3.2 Ergebnis					62,03 Prozent
maximal 71,75 Prozent, die sich aus 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren ergeben					

4. Höhe der erdienten Versorgung

4.1	Summe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Nr. 1)	x	Ruhegehaltssatz (Nr. 3)		
	5.504,83 Euro		62,03		
4.2 Ergebnis					Brutto 3.414,65 Euro

5. Unschädlicher Rentenbezug (Berechnung ab Zeitpunkt des Bezugs der Renten)

5.1	maximal erreichbare Versorgung (71,75 Prozent)				
	ruhegehaltfähige Dienstbezüge/Endstufe	x	71,75 Prozent		
	5.504,83 Euro				
Ergebnis					3.949,72 Euro
5.2	abzüglich erdiente Versorgung (Nr. 4)		minus		3.414,65 Euro
5.3	ergibt unschädlichen Rentenbezug in Höhe von		=		535,07 Euro

Überschreitet die Summe aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und der Rente aus der VbL den unschädlichen Rentenbezug, wird die Versorgung in Höhe des **überschreitenden Betrages gekürzt**.

6. Hinweis

Bei Rentenbezug aus der gesetzlichen Rentenversicherung kann sich die Versorgung durch Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach den Voraussetzungen des § 16 SächsBeamtVG ggf. in der Zeit vom Ruhestandsbeginn bis zum Beginn des Monats des Bezugs der Rente höchstens auf 66,97 Prozent vorübergehend erhöhen, mit der Folge das die Höhe der Versorgung (vgl. Nummer 4) steigt. Im Beispiel wäre das der Zeitraum vom 01.07.2043 bis 31.01.2044 (Rente ab 01.02.2044).

Hinweis zum Lohnsteuerabzug:
 Zur Nettoschätzung Ihrer Versorgung wird empfohlen, den Lohn- und Einkommensteuerrechner des Bundesministeriums der Finanzen zu nutzen. <https://www.bmf-steuerrechner.de/> Der Beginn der Versorgung kann nur aktuell vorgegeben werden.

Pauschalierendes Beispiel - Versorgungsberechnung						Stand: 1. Januar 2018		
unterstellte Teilzeitbeschäftigung zu 80 Prozent								
Geburtsdatum						Jan 77		
Regelaltersgrenze mit Ablauf des Schuljahres der Vollendung des 66. Lebensjahres						31.07.2043		
Berechnung des Ruhegehalts								
1. ruhegehaltfähige Dienstbezüge								
1.1	Grundgehalt	Besoldungsgruppe	A 13	Betrag	5.366,65	Euro		
		Endstufe						
1.2	Familienzuschlag	Stufe	1	Betrag	138,18	Euro		
			verheiratet					
1.3	Summe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge				5.504,83	Euro		
2. ruhegehaltfähige Dienstzeiten								
Nr.	Tätigkeit	§§	vom	bis	Anteil Vollzeit/Teilzeit in Prozent	ruhegehaltfähige Jahre	ruhegehaltfähige Tage	
1	Studium (vorgeschrieben, max 3 Jahre)	12	01.10.1996	22.06.2001		3		
2	Referendariat im Umfang wie vorgeschrieben	12	01.08.2001	31.07.2003		2		
3	Lehrer im Angestelltenverhältnis begrenzt auf max 5 Jahre	10	01.08.2003	31.03.2007	80	0	0	
4	Elternzeit - Beurlaubung ohne Dienstbezüge	---	01.04.2007	31.07.2008		0	0	
5	Lehrer im Angestelltenverhältnis begrenzt auf max 5 Jahre	10	01.08.2008	31.12.2018	80	5		
6	Beamtenverhältnis	7	01.01.2019	31.07.2043	80	19	242,6	
					Summe Jahre/Tage	29	242,6	
					Summe der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten	29,66	Jahre	
3. Berechnung des Ruhegehaltssatzes								
3.1	Summe der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (Nr. 2)	x	1,79375	Prozent				
	29,66	Jahre						
3.2	Ergebnis					53,20	Prozent	
maximal 71,75 Prozent, die sich aus 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren ergeben								
4. Höhe der erdienten Versorgung								
4.1	Summe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Nr. 1)	x	Ruhegehaltssatz (Nr. 3)					
	5.504,83	Euro	53,20					
4.2	Ergebnis					Brutto	2.928,57	Euro
5. Unschädlicher Rentenbezug (Berechnung ab Zeitpunkt des Bezugs der Renten)								
5.1	maximal erreichbare Versorgung (71,75 Prozent)							
	ruhegehaltfähige Dienstbezüge/Endstufe	x	71,75	Prozent				
	5.504,83	Euro						
	Ergebnis					3.949,72	Euro	
5.2	abzüglich erdiente Versorgung (Nr. 4)					minus	2.928,57	Euro
5.3	ergibt unschädlichen Rentenbezug in Höhe von					=	1.021,15	Euro
Überschreitet die Summe aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und der Rente aus der VbL den unschädlichen Rentenbezug, wird die Versorgung in Höhe des überschreitenden Betrages gekürzt .								
6. Hinweis								
Bei Rentenbezug aus der gesetzlichen Rentenversicherung kann sich die Versorgung durch Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach den Voraussetzungen des § 16 SächsBeamtVG ggf. in der Zeit vom Ruhestandsbeginn bis zum Beginn des Monats des Bezugs der Rente höchstens auf 66,97 Prozent vorübergehend erhöhen, mit der Folge das die Höhe der Versorgung (vgl. Nummer 4) steigt. Im Beispiel wäre das der Zeitraum vom 01.07.2043 bis 31.01.2044 (Rente ab 01.02.2044).								

Hinweis zum Lohnsteuerabzug:

Zur Nettoschätzung Ihrer Versorgung wird empfohlen, den Lohn- und Einkommensteuerrechner des Bundesministeriums der Finanzen zu nutzen. <https://www.bmf-steuerrechner.de/> Der Beginn der Versorgung kann nur aktuell vorgegeben werden.